

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Zahlungsbefehls

RA Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41
F +32 2626 14 40
info@kockspartners-law.be

I. Einleitung

1. Seit dem 12. Dezember 2008 sind in Belgien die Vorschriften zum Europäischen Mahnverfahren in Kraft getreten. Dies ist die Folge der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Rates und des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Zahlungsbefehls.

2. Grundsätzlich kennt das belgische Recht kein dem Mahnverfahren entsprechendes Verfahren, wie es in den meisten übrigen europäischen Ländern vorhanden ist.

Mit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1896/2006 sind die Regelungen zum Europäischen Zahlungsbefehl jedoch auch in Belgien anwendbar, ohne dass es einer Umsetzung im belgischen Recht bedarf.

II. Anwendungsbereich und Voraussetzungen

3. Gemäß Art. 2 und 3 kommt die Verordnung in grenzüberschreitenden Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen zur Anwendung. Eine solche grenzüberschreitende Angelegenheit liegt vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des befassten Gerichts hat.

4. Aus Art. 4 geht hervor, dass allein für bezifferte Geldforderungen, die zum Zeitpunkt des Antrags fällig sind, ein Europäischer Zahlungsbefehl beantragt werden kann.

5. Die Zuständigkeit des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht werden muss, richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

Durch das Gericht wird lediglich überprüft, ob

- das Verfahren anwendbar ist;
- die Geldforderungen beziffert sind;
- das Antragsformular ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.

6. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erlässt das Gericht grundsätzlich innen 30 Tagen nach Einreichung des Antrags einen Europäischen Zahlungsbefehl. Hat der Antragsgegner innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung keinen Einspruch eingelegt, wird der Zahlungsbefehl vollstreckbar und kann in jedem Mitgliedsstaat durch die zuständigen Behörden vollstreckt werden.

6.1 Einer Anerkennung und einer Vollstreckbarkeitserklärung durch das Land, in dem vollstreckt werden soll, bedarf es nicht.

6.2 Wurde dagegen innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Zustellung durch den Antragsgegner Einspruch eingelegt, geht das Verfahren in einen regulären Zivilprozess über.

III. Schlussfolgerung

7. Aus Sicht des Internationalen Privatrechts ist ein entscheidendes Ergebnis, dass die Entscheidungen, die infolge dieser Verordnung getroffen werden, ohne zusätzliche Vollstreckbarkeitserklärung in den übrigen Mitgliedsstaaten vollstreckbar sind.

Darüber hinaus schränkt dieses Verfahren die Verzögerungsmöglichkeiten des Schuldners zugunsten des Gläubigers erheblich ein. Aus rechtsökonomischer Sicht bedeutet diese Verordnung **eine Ersparnis von Kosten und Zeit.**

* *
*